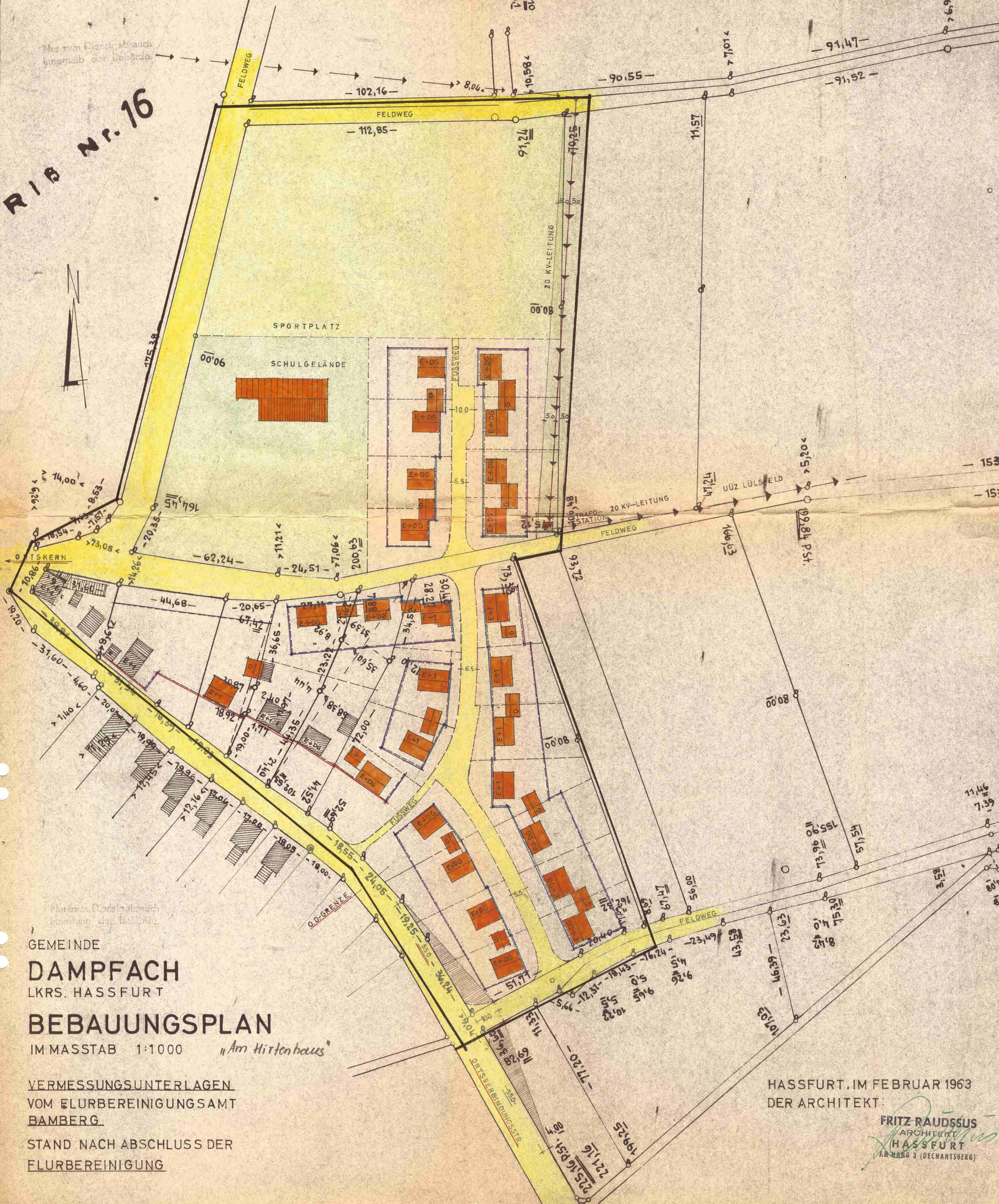


R 10 Nr. 16



ZEICHENERKLÄRUNG

- a) für die Festsetzungen
- Grenne des Geltungsbereiches
- In diesem Verfahren
- | | | | |
|-------------------------------|-------------------------|--------------|--|
| unverändert bestehenbleibende | festzusetzende | aufzuhebende | Paulinien |
| — | — | — | Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie |
| — | — | — | zwingende Paulinie |
| — | — | — | vordere Baugrenze |
| — | — | — | seitliche u. rückwärtige Baugrenze |
| | | | Öffentliche Verkehrsfläche |
| | | | Baugrundstück für den Gemeinbedarf (z.B. Schule, Kirche) |
| G | Flächen für Garagen | | |
| St | Flächen für Stellplätze | | Öffentliche Grünfläche (z.B. Kinderspielplatz) |
- E+DG zulässig Erdgeschoss und ausgebauter Dachstuhl mit Satteldach über 50°, Traufhöhe max. 3,50 m auf der Straßenseite.
- E+1 Zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss mit Satteldach 25 - 32°, Traufhöhe max. 6,20 m auf der Straßenseite.
- Firsttrichtung der Gebäude
- z.B. +10,54 Breite der Straßen und Wege
- z.B. 200 + Sichtfläche, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten ist
- z.B. Schutzfläche, die aus Sicherheitsgründen von Bebauung freizuhalten ist.
- b) für die Hinweise
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- z.B. 211 Flurstücknummern
- Hauptversorgungsleitungen
- ▨ vorhandene Wohngebäude
- ▨ vorhandene Nebengebäude
- Weitere Festsetzungen
- Das Bauland ist als reines Wohngebiet festgesetzt.
 - Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 - Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - Untergeordnete Nebenlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihre Eigenart nicht widersprechen.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke: bei offener Bauweise 600 qm
 - Einfriedung:
 - zu den öffentlichen Verkehrsflächen: Bruchsteinsockel max. 0,50 m einschl. Zaun max. 1,25 m
 - zwischen den Grenzen: ... 1,0 m hoch mit oder ohne Sockel

GEMEINDE
DAMPFACH
LKRS. HASSFURT
BEBAUUNGSPLAN
IM MASSTAB 1:1000 „Am Hirtenhaus“

VERMESSUNGSUNTERLAGEN
VOM FLURBEREINIGUNGSAMT
BAMBERG
STAND NACH ABSCHLUSS DER
FLURBEREINIGUNG

HASSFURT, IM FEBRUAR 1963
DER ARCHITEKT:

FRITZ RAUDSSUS
ARCHITEKT
HASSFURT
AM HANG 3 (DECHANTSBERG)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom Februar 1963 gem. § 10 BauG am 25.5.1963 als Satzung beschlossen

DAMPFACH den 6.3.1964.
Meyer
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Regierungskreisverwaltungsbehörde:
Mit/Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BauG in Verbind. mit VO. vom 17.10.1963 (GVBl. 18/63) und RB. vom 22.1.1964 mit Verfügung vom 1.7.2.1964.
Hassfurt, den 18. März 1964
Landratsamts *Biedmann*

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BauG vom bis öffentlich ausgesetzt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BauG am rechtsverbindlich geworden.

..... den
(Bürgermeister)